

Elektronikschrott-Gesetz mit erheblichen Mängeln

Pressegespräch mit Kommunalreferentin Gabriele Friderich,

29. September 2004, 11.00 Uhr, Rathaus, Grüztnerstube

Das Bundeskabinett hat am 1. September 2004 dem Entwurf des Bundesumweltministeriums für ein Elektronikschrott-Gesetz (Gesetz über das Inverkehrbringen, Rücknahme und die umweltfreundliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten) zugestimmt. Mit dem Gesetzestext sollen zwei EU-Richtlinien umgesetzt werden, die den Einsatz bestimmter gefährlicher Stoffe bei der Herstellung von Elektro- und Elektronikgeräten verbieten und die Entsorgung von ausgedienten Geräten regeln. Ziel des Gesetzes soll es sein, die stetig steigenden Abfallmengen in diesem Konsumsektor einzudämmen (Detailinformationen zum Entwurf des Gesetzes im Anhang zum Presstext auf Seite 7).

Laut Zeitplan der Bundesregierung soll das Gesetz ab August 2005 gelten. Ab dann sollen die Verbraucher ihre Geräte kostenlos abgeben können. Der Bundesumweltminister Trittin kommentiert seinen Entwurf des E-Schrott-Gesetzes: „Damit wird in Deutschland die Entsorgung von ausgedienten Elektro- und Elektronik-Altgeräten ökologisch optimiert und das Prinzip der Produktverantwortung gestärkt.“

An dieser Stelle setzt nun die Kritik der Kommunen, die Kritik der Stadt München aber auch aller anderen kommunalen Entsorgungsträger Deutschlands ein. Unterstützt werden wir dabei vom Bayerischen Städte- tag, vom Deutschen Städtetag und vom Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung.

Herr Trittin versteht offenbar unter Produktverantwortung etwas völlig anderes als wir. Denn in dem Gesetzesentwurf ist von einer so genannten „geteilten Produktverantwortung“ die Rede. Geteilt deshalb, weil nicht nur die Hersteller und Händler, sondern auch die Städte und Landkreise an dieser Produktverantwortung beteiligt werden sollen – und zwar mit Entsorgungs-

einrichtungen und mit barer Münze. Denn anders als beim Dualen System zur Erfassung von Verpackungsabfällen, das zu 100 Prozent von Herstellern und Handel finanziert werden muss (real bleiben auch hier die Kommunen an Kosten hängen), sollen bei der künftigen E-Schrott-Erfassung die deutschen Kommunen die gesamten Sammelstrukturen zur Verfügung stellen, um den Verbrauchern kostenlose Abgabemöglichkeiten zu bieten. Damit kommen auf die Städte und Landkreise erhebliche Zusatzkosten zu, die dann im Rahmen der Müllgebührenhaushalte auf alle Bürgerinnen und Bürger umgelegt werden müssen. Und das egal in welchem Umfang jemand Altgeräte abgibt.

Zusätzliches Problem: Durch die Vorgaben des Gesetzes wird das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden beschnitten. Zum Beispiel bestimmt das Umweltbundesamt als Überwachungsbehörde die Anzahl der Container am jeweiligen kommunalen Sammelstandort.

Die Interessensvertretungen der Städte und Landkreise haben im zurückliegenden Abstimmungsverfahren bereits mehrmals ihren massiven Widerstand gegen diese geteilte Produktverantwortung geäußert – ohne Erfolg. Die Lobby der Elektro- und Elektronikgeräte-Hersteller konnte sich mit Ihrer Auffassung von Produktverantwortung offensichtlich durchsetzen.

Wenn man allerdings die zurückliegenden 15 Jahre betrachtet – so lange schon basteln die Bundesregierungen früher in Bonn, heute in Berlin an der Verordnung bzw. jetzt Gesetz herum – so war das Engagement der Kommunen dennoch nicht ganz umsonst. So konnte der Versuch der damaligen Umweltministerin Merkel abgewendet werden, eine freiwillig Selbstverpflichtung für Hersteller und Händler zur Rücknahme von E-Schrott einzuführen. Auch der Entwurf von 1997 für eine so genannte „schlanke Verordnung“ wurde nicht realisiert. Schlank deshalb, weil die Verordnung nämlich 90 Prozent der Elektronikgeräte ausklammerte und nur für Computer, Monitore, Drucker, Scanner, Schreibmaschinen, Kopierer, Faxen und Projektoren gelten sollte.

Rückenwind für die Position der Kommunen kam dann 2002 durch die EU Richtlinien zur Elektronikschrott-Rücknahmen und -Verwertung. In der Richtlinie WEEE (**W**aste **E**lectrical and **E**lectronic **E**quipment) sind weitreichende Regelungen verankert, auf die die Stadt München seit Jahren gewartet hat. Die Hinhaltenaktik der Elektronikindustrie mit Hinweis auf fehlende EU-Regelungen konnte ab diesem Zeitpunkt von der Bundesregierung nicht länger mitgetragen werden, allerdings konnte nicht verhindert werden, dass viele positive Ansätze der WEEE beim Umgießen in deutsches Recht regelrecht verwässert wurden.

Hier die Kritikpunkte an dem Entwurf dem E-Schrott-Gesetz:

Produktverantwortung

Die Richtlinie der EU überträgt eindeutig den Herstellern die alleinige Produktverantwortung und damit auch die Kostenübernahme sowohl für die Einsammlung als auch für den Transport und die Verwertung der Altgeräte. Im verabschiedeten Kabinettsentwurf wurde jedoch den öffentlich rechtlichen Entsorger die Verpflichtung zur Einrichtung von Sammelstellen aufgehoben. Hersteller haben nur die Kosten für die Abholung und die Entsorgung zu tragen.

Die Stadt München fordert nach wie vor eine klare Produktverantwortung für die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, d.h. eine gänzliche Übernahme sowohl der Verantwortung als auch der Kosten wie in Artikel 8 der WEEE festgelegt. Die Kommunen könnten dann den Herstellern eine komplette Benutzung ihres bereits bestehenden Systems gegen Kostenübernahme anbieten.

Mangelhafte Abstimmung Hersteller-Kommunen

Das Gesetz sieht kein vertragliches Verhältnis zwischen Kommunen einerseits und Händlern, Herstellern Transportfirmen, Entsorgungsbetrieben andererseits vor, sondern nur Regelungen, die jede Menge Unabwägbarkeiten in der Praxis in sich bergen. Die zwischengeschalteten staatlichen und halbstaatlichen Stellen sind eher Sand im Getriebe als dass sie einem reibungslosen Ablauf dienen. Schon jetzt sind Probleme in der Logistik und in der Abstimmung mit den kommunalen Sammelsystemen vorprogrammiert. Da weder die Kommunen, noch die Transport- bzw. Entsorgungsbetriebe für die Abholung der voll E-Schrott-Container noch für die Aufstellung neuer Leercontainer zuständig sind, sondern über mehrere Umwege die Hersteller, rechnen wir hier mit chaotischen Zuständen. Alle unsere Vorschläge im Gesetzgebungsverfahren, doch die bestehende Sammellogistik zu nutzen, wurde abgeblockt. Hinzu kommt, dass den Kommunen auch kein Recht auf eine sogenannte Ersatzvornahme eingeräumt wird, etwa wenn die Hersteller ihren Abholpflichten nicht nachkommen. Im Streitfall hat hier nämlich das Umweltbundesamt per Verwaltungsakt das Sagen. Die Weisungsbefugnisse sind jedoch nicht nur fragwürdig, sondern darüber hinaus auch nicht praktikabel. Wenn uns, der Stadt München, z.B. die Aufstellung einer einheitlichen Container-Ausstattung per Verwaltungsakt über die Hersteller aufgedrückt werden sollte, dann müssten wir auf den Wertstoffhöfen eine Reihe Container für andere Wertstoffe wie Sperrmüll oder Kartonagen abziehen.

Die Stadt München fordert deshalb, den Gesetzentwurf dahingehend zu ändern, dass die bestehenden Behältersysteme zu nutzen und die logistischen Probleme vorab im Einvernehmen mit den Kommunen zu lösen sind. Darüber hinaus fordert die Stadt München, dass bei einer notwendigen Ersatzvornahme (Sammlung, Transport, Verwertung, Beseitigung durch die Kommune) die

daraus entstandenen Kosten **direkt** durch die Kommunen den eigentlich zuständigen Herstellern oder den von ihnen beauftragten Entsorgern auferlegt werden können.

Unflexible Vorschriften zur getrennten Erfassung

Der Gesetzentwurf schreibt eine getrennte Erfassung von sechs verschiedenen Gerätekategorien vor.

Die Stadt München und erst recht kleinere Städte oder Gemeinden können jedoch keine Garantie abgeben, dass alle sechs Fraktionen auf allen kommunalen Sammeleinrichtungen angenommen werden können. Das hängt ganz von den örtlichen Gegebenheiten ab. Zudem fordert der Gesetzestext Mindestsammelvolumina, z.B. 30 Kubikmeter der Gruppe 3 (Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik), ein Volumen, das in der Praxis niemals in einen einzigen Großcontainer hineinpasst. Stellen Sie sich eine kleine Gemeinde vor, die erst über mehrere Wochen hinweg Hunderte von Handys, Drucker und PC meist unter freiem Himmel sammeln muss, bevor die Container abgeholt werden. Ob diese halb verrotteten Geräte dann noch recycelbar sind ist sehr die Frage.

Die Stadt München fordert deshalb, dass nicht auf Netto-Gerätemengen abgestellt wird, sondern auf einen realistischen Behälterbedarf auf den jeweiligen Sammelstandorten. Zudem fordern wir klare Regelungen für die unverzügliche Abholung befüllter Behälter.

Aufgeblähte Bürokratie

Wir befürchten außerdem – einige Beispiele wurden bereits genannt -, dass das Tagesgeschäft sehr kompliziert und bürokratisch abläuft. So ist im Gesetz für die Abholung der vollen Behälter eine Vorlaufzeit bis zu 3 Tagen vorgesehen. Die Auftrag zur Abholung läuft über vier bis sechs Schnittstellen (Kommunale Stelle, gemeinsame Stelle, Zentralregister, Hersteller, Transporteur, Entsorger).

Die Stadt München fordert: Abholfrist innerhalb von 24 Stunden. Reduzierung der Schnittstellen-Anzahl auf zwei (Kommune, Hersteller bzw. Transporteur). Nur durch diese Maßnahme kann die unverzügliche Abfuhr von den Sammelstellen eingehalten werden.

Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit

Laut Gesetz müssen die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit von den Kommunen, also in München vom Abfallwirtschaftsbetrieb München übernommen werden. Im Gesetz werden der Aufwand und die damit verbundenen Kosten zwar als marginal bezeichnet. Tatsächlich kommt hier jedoch ein riesiger

Aufwand auf die Kommunen zu. Denn es gilt ja nicht nur, den Bürgerinnen und Bürgern die Sammelstellen zu benennen, sondern auch darum, für die getrennte Erfassung zu werben und sie damit in bestmöglichen Maße umzusetzen.

Zerschlagung funktionierender Recyclingwege

Die Stadt München hat über die letzten 10 Jahre mit großem Erfolg auf freiwilliger Basis Elektronikschrott auf den Wertstoffhöfen angenommen und in Kooperation mit sozialen Betrieben einer sinnvollen stofflichen Verwertung zugeführt. Dieses bestens funktionierende System, das gesellschaftlich benachteiligten Menschen eine echte Chance auf einen Arbeitsplatz gibt, wird mit dem neuen Gesetz nicht nur in München, sondern auch in vielen anderen bayerischen und deutschen Städten und Landkreisen mit großer Wahrscheinlichkeit verschwinden. Die sozialen Betriebe selbst beurteilen ihre Zukunftsaussichten sehr negativ. Allein in Bayern sind mehr als 350 Arbeitsplätze für E-Schrott-Recycling in Sozialen Betrieben betroffen.

Zusammenfassung

Die kommunalen Abfallbetriebe sind nach wie vor der Auffassung, dass Kosten für die Sammlung und Bereitstellung zumindest mittelfristig von den Herstellern zu tragen sind. Mit der schrittweisen Übernahme der vollen Produktverantwortung durch die Hersteller und Vertreiber würde auch die Problematik der Altgeräte gelöst werden. So könnte nach einer gewissen Zeit dem Verschwinden von „historischen“ Altgeräten Rechnung getragen werden; z.B. 3 Jahre für die Kleingeräte und Spielzeuge (Kategorie 5,6) , nach sechs Jahren für die IT-Geräte und Unterhaltungselektronik (3,4) und nach zwölf Jahren für die Großgeräte (5,6). Die logistischen und bürokratischen Fallstricke müssen unbedingt beseitigt werden. Erst wenn das neue System transparent und klar organisiert ist, kann es auch in der Realität umgesetzt und den Bürgerinnen und Bürgern als sinnvolle Einrichtung vermittelt werden.

Für die Münchnerinnen und Münchner ändert sich vorerst noch nichts. Der AWM wird weiterhin eine Abgabemöglichkeit für E-Schrott an seinen 12 Wertstoffhöfen anbieten.

Abschließend appellieren wir sowohl an die Bundespolitik als auch an die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten. Machen Sie ernst mit der Produktverantwortung. Echte Produktverantwortung heißt:

- Umweltfreundliche- und abfallarme Produktion
- Geringe Materialvielfalt
- Kennzeichnung der Materialien
- Verwendung von schadstoffarmen und wiederverwertbaren Materialien
- Herstellung langlebiger und reparierbarer Geräte
- Rücknahmegarantie für Altgeräte
- Wiederverwendung oder Wiederverwertung gebrauchter Materialien
- Umweltgerechte Entsorgung von umweltgefährdenden Stoffen.

Abfallwirtschaftsbetrieb München AWM

1. Werkleiterin Gabriele Friderich, Kommunalreferentin

2. Werkleiter Helmut Schmidt

Büro der Kommunalreferentin: Silke Pesik Telefon 233-28955, E-Mail: silke.pesik@muenchen.de

Pressearbeit AWM: Arnulf Grundler, Tel. 233-31060, Fax 233-31205 E-Mail:

arnulf.grundler@muenchen.de

Detailinformationen zum neuen Elektronikschrott-Gesetz

Das geplante Gesetz gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter die folgenden Kategorien fallen, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt:

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte

§ 4

Produktkonzeption

Elektro- und Elektronikgeräte sind möglichst so zu gestalten, dass die Demontage, die Verwertung, insbesondere die Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert wird. Die Hersteller sollen die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegen, beispielsweise im Hinblick auf den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.

§ 5

Stoffverbote

(1) Es ist verboten, neue Elektro- und Elektronikgeräte in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierten Diphenylether (PBDE) je homogenem Werkstoff oder mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium je homogenem Werkstoff, enthalten. Satz 1 gilt nicht für Elektro- und Elektronikgeräte der Kategorien 8 und 9 und nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die vor dem 1. Juli 2006 erstmals in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden.

download

Der Gesamte Textentwurf für das neue Elektronikschrott-Gesetz kann im Internet heruntergeladen werden unter: <http://www.bmu.de/de/800/js/download/elektro/>

Weitere Informationen zum Elektronikschrott

Elektroschrottmengen

1,5 bis 2 Millionen Tonnen Elektronikgeräte werden in Deutschland pro Jahr weggeworfen. Alle ausgedienten Fernseher, Telefone, PC, HiFi-Anlagen, Videorecorder, Fax- und Kopiergeräte, Waschmaschinen, Trockengeräte, Bohrmaschinen, Kochherde, Halogenlampen und Mikrowelle auf LKW verladen ergäben eine Schlange, die von München bis Flensburg reicht. Und die Tendenz ist weiter steigend.

Warum ist die getrennte Erfassung von Elektronikschrott wichtig?

Elektronikschrott enthält Schadstoffe in vielen Arten und zum Teil in hohen Mengen enthält.

Hier einige Beispiele für Schadstoffe in Elektronikgeräten:

- Schwermetalle wie Quecksilber, Blei, Zinn, Barium, Cadmium
- Polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Flammschutzmittel
- Fluorkohlenwasserstoffe (FKW, FCKW)

Elektronikschrott erhält aber auch ungefährliche und sogar wertvolle Bestandteile, die sich wiederverwerten lassen: Eisen, Aluminium, Kupfer, Gold und Silber. Selbst Kunststoff-Gehäuseteile sind wiederverwertbar, sofern sie sortenrein und gekennzeichnet vorliegen.

Tipps zum Umgang mit Elektronikgeräten

Immer mehr Hersteller bieten bereits von sich aus an, gebrauchte Geräte zurückzunehmen. Oft ist die Rücknahme sogar kostenlos, wenn ein neues Gerät gekauft wird.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb München rät den Verbraucherinnen und Verbrauchern, Geräte zu kaufen, für die der Hersteller schon jetzt eine Rücknahme garantiert.

Beispiele:

Haushaltsgeräte:	Firma Bosch, Siemens, Bauknecht und Miele
Computer:	Firma NEC, IBM, Siemens-Nixdorf, Apple Computer und Sony
Kopierer und Tonerpatronen:	Firma Canon.